

## **Homosexualität und Krankheit. Zur Genese eines kulturellen Zusammenhanges**

Andreas Zimmermann

### **Zusammenfassung:**

Jenseits gesellschaftstheoretischer, essentialistischer oder naturwissenschaftlicher Deutungen soll der folgende Beitrag die kulturgeschichtlichen Hintergründe unserer heutigen Zugänge zur Homosexualität zu Verständnis bringen. Dabei zeigt sich gerade der Zusammenhang von Homosexualität und Krankheit als Schlüssel zu wesentlichen epochalen Übergängen der Neuzeit, durch welchen nicht lediglich Homosexualität, sondern ebenso die wissenschaftliche und professionalisierte Medizin als sinngenetische Entwürfe deutlich werden. Der Zusammenhang von Homosexualität und Krankheit zeichnet sich derart ab als unabgeschlossener und wechselseitiger Prozess der Aufklärung zweier teils gegenläufiger Emanzipationsbewegungen angesichts der Diskriminierungsinstanzen Kirche und Strafrecht.

Schlüsselwörter: Homosexualität, Pathologisierung, Medikalisierung, Emanzipation

### **Abstract:**

Beyond the opportunities of social theories, natural sciences, structural determinations or essential interpretations this essay is to establish understanding of the backgrounds and conditions of our contemporary perspectives of homosexuality by a historico-cultural way. Thereby it is especially the correlation of homosexuality and disease, which has to be considered as a key to crucial transitions of modern age and which illuminates not only homosexuality but also academified, scientized and professionalized medicine as transitory concepts of common sense. The correlation of homosexuality and disease is in such a way an open and mutual process of enlightenment of two partly counterrotating movements of emancipation in the face of the discriminating authorities: church and penal law.

Keywords: Homosexuality, disease mongering, medicalization, emancipation

### **1 Einleitung**

Wie in vielen Metropolen der Welt ziehen auch in Deutschland in den Sommermonaten die Paraden anlässlich des *Christopher-Street-Days* durch die Straßen. Die auch medial transportierten Bilder schrill kostümierter oder leicht bekleideter Männer und Frauen erwecken dabei zumeist den Eindruck ausgelassener Festivität. Im Zusammenhang von Antidiskriminierungs- und Lebenspartnerschaftsgesetz, popkultureller Präsenz und ‚political correctness‘ gelten Homosexuelle als in der Mitte der Gesellschaft angekommen, nachdem sie zuvor auf verschiedene Weisen diskriminiert und marginalisiert worden waren.

Bei näherem Hinsehen wird dieses schöne Bild jedoch brüchig. Die Brüche entstehen dort, wo das Bewusstsein emanzipatorischer Bewegung und damit auch die Bewegung selbst verschwunden ist, aus der ja gerade Demonstrationen wie der *Christopher-Street-Day* erwachsen sind.

Wo Diskriminierung offen und brutal zutage tritt, wie in den Kneipenrazzien im New York der späten 1960er Jahre, wird Bewusstsein notwendig zur Selbstverteidigung. Wo jedoch der Berliner Bürgermeister es *gut* findet, schwul zu sein, wo der Außenminister ganz *natürlich* mit Partner auftritt, wo Bruce Darnell in seiner Eigenschaft als *effimierter* Homosexueller den deutschen ‚Top-Models‘ von Morgen den *aufrechten* (und *grazilen*) Gang lehrt, in Zeiten von *Metrosexualität* und *diversity management*, in denen es möglich ist, sich als Frühaufsteher oder Langschläfer zu *outen*, in diesen Zeiten eben will sich ein emanzipatorisches Bewusstsein schwerlich einstellen. Es scheint für die meisten Betroffenen seine Relevanz verloren zu haben.

Allerdings: Was wäre, wenn die Betroffenen nicht lediglich die sogenannten Homosexuellen sind und die Relevanz eines emanzipatorischen Bewusstseins nur kaschiert wird? Was wäre, wenn sich gerade im Umgang der Öffentlichkeit mit Homosexualität juristische, moralische, ethische, wissenschaftstheoretische, ökonomische und ästhetische, letztlich weltanschauliche Abgründe verdeckten, über denen wir alle schwebten, und was wäre, wenn gerade in dem Maße, in dem die Einfachheit des Umganges mit Homosexualität zunimmt, der Komplexionsgrad seiner Voraussetzungen steigt? Was ist dann ‚gut‘ oder ‚natürlich‘, was meinen wir, wenn wir davon ausgehen, ‚dass Schwule ganz besondere, einfühlsame und künstlerisch begabte Menschen sind‘? Einmal ganz abgesehen davon, dass wir in Deutschland besagte Güte, Natur und Begabung z. B. in Adoptions- und Steuerrecht auf ganz besondere Weise würdigen.

Wenn ‚der Homosexuelle heute‘ einmal als der ‚Homosexuelle an sich‘ gelten darf – denn er ist Ausdruck eines demokratischen Fortschritts, der es ihm in bislang größtmöglicher Weise erlaubt, sich selbst zu verwirklichen und objektiv zu werden, ohne Sanktionen zu erfahren – und wenn wir diese Entwicklung als die Entwicklung der Bundesrepublik zu schätzen gelernt haben, der wir als dunkelsten Gegenpart die Zeit nationalsozialistischer Herrschaft entgegensetzen, wenn wir das bessere Heute dem dunklen Gestern abgerungen haben, wenn die Zeiten, in denen Homosexuelle als ‚lebensunwertes Leben‘ in Konzentrationslagern vernichtet wurden, nun ein für alle Mal vorbei sind, so wäre dies in der Tat etwas Bejahenswertes.

Wenn jedoch der zivilisatorische Bruch der europäischen und speziell deutschen Geschichte dazu geführt hat, mit Maßen zu messen, die den Blick ins Vergangene und in die eigene Gewordenheit versperren, wenn dadurch die Gegenwart als Zukunftsperspektive verabsolutiert wird, wenn wir dadurch blind für die Voraussetzungen unseres Urteilens, Wissens und Empfindens werden, weil alles, was daraus folgen kann, vor dem vergangenen Schrecken verblasst, zeigt sich die Notwendigkeit emanzipatorischen Bewusstseins von einer anderen Seite. Sie gerät zum Bedürfnis geschichtlicher Bildung. Dieses wiederum gründet nicht lediglich in den Formen mehr oder weniger subtiler Diskriminierung Homosexueller heute, sondern ebenso in den Tendenzen geschichtsloser Gegenwartswahrnehmung. Emanzipatorisches Bewusstsein im Sinne geschichtlicher Bildung kann in diesem Sinne befreien für neue Sichtweisen auf die bislang verborgenen Voraussetzungen eigenen Urteilens und Empfindens und kann in diesem Sinne zu neuen Gegenwarts- und Zukunftsverhältnissen führen.

Der Zusammenhang Homosexualität bietet in diesem letzteren Sinne Möglichkeiten. Wird erst die Grenze nationalsozialistischer Diktatur rückwärtig überwunden, zeigt sich die enge Verflechtung des Umgangs mit Homosexualität mit den kulturellen und sozialen Bereichen Recht, Religion, Wissenschaft, Medizin, die sich wiederum im veränderlichen Zugang zur gleichgeschlechtlichen Sexualität in ihren Entwicklungen spiegeln. Insbesondere jedoch der Zusammenhang von Homosexualität und Krankheit bietet einen Schlüssel zum Verständnis wesentlicher die Moderne bestimmender Übergänge. Er soll im Folgenden als unabgeschlossener und

wechselseitiger Prozess der Aufklärung zweier teils gegenläufiger Emanzipationsbewegungen zu Verständnis gebracht werden.

Die Aufklärung bildet in diesem Sinne auch als Epoche das Zentrum einer Untersuchung, die sich in Absetzung von Antike und Mittelalter als Referenzpunkt emanzipatorischer Interessenbildung der Neuzeit herausbildet und weit bis ins 19. Jahrhundert ausstrahlt. Die Entwicklung, die dabei untersucht werden soll, mündet so in den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen der deutschen Staaten und bezieht sich, um der Komplexität des Gegenstandes gerecht zu werden und abgesehen von einigen Randbemerkungen, auf die mann männliche Sexualität.

Die Kontextualisierung von Homosexualität mit Krankheit lässt sich dabei nur schwerlich isoliert auf den Objektträger wissenschaftlicher Betrachtung legen. Sie chirurgisch heraus zu präparieren aus einem Gewebe historischer und kultureller Bedingtheiten, gestaltet sich als äußerst kompliziertes, wenn nicht gar aussichtsloses Unterfangen, denn sie ist untrennbar verwoben in ein hermeneutisches Geflecht, welches begrifflich wie systematisch über Homosexualität und Krankheit hinausgeht. Diese Verwicklungen werden zwar als ursächlich in Bezug auf das verstanden, was im Folgenden als die *Pathologisierung* gleichgeschlechtlicher Sexualität gefasst wird.

Darüber hinausgehend jedoch versucht der Beitrag zu zeigen, dass die Pathologisierung der Homosexualität, wie sie sich vor allem seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vollzog, lediglich einen Aspekt ihrer *Medikalisierung* darstellt und sie zudem unter verschiedenen Vorzeichen zu bewerten ist. Er folgt dabei unter kulturwissenschaftlicher Perspektive der Prämisse, dass die akademisch betriebene Medizin und ihre Subdisziplinen bei der Untersuchung des Homosexuellen mit ihren Diagnosen nicht nur Aussagen über den vermeintlichen Patienten, sondern auch und in einem allgemeineren Sinne über sich selbst trafen. Mediziner sind in diesem Aufsatz demnach Betrachter und Betrachtete.

Dies wird deutlich, wenn besonders in emanzipatorischer Rückschau der Medizin eine wenig schmeichelhafte Funktion zugesprochen wird: „Nach Kirche und Strafrecht ist die Medizin in unserer Gesellschaft die dritte und historisch jüngste bedeutende Diskriminierungsinstanz von gleichgeschlechtlicher Sexualität: Begehren, Akten und Lust.“ (Weiss 2003, 32) Ob diese Feststellung nicht auch zu relativieren ist, wird im weiteren Verlauf geklärt werden. Jedoch ist es in der Tat unumgänglich, auch die normativ-institutionellen Vorgänger der Medizin in den Fokus der Untersuchung zu rücken, soll der oben beschriebenen Verflechtung Rechnung getragen werden. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den drei von Weiss genannten Diskriminierungsinstanzen nicht um Teilschritte einer historischen Abfolge verschiedener Systeme mit je paradigmatischer Vorherrschaft handelt. Vielmehr wurden aus der jeweiligen systemimmanenten Logik chronologisch parallel Bewertungen von Homosexualität getroffen, welche sich instanzübergreifend beeinflussten oder gar wechselseitig zur Rechtfertigung dienten.

Bevor Homosexualität und Krankheit miteinander in eine verstehende Beziehung treten können, müssen also die historischen Ausgangspunkte dieser Begegnung zumindest in Abrissen dargestellt werden. Auf diese Weise wird auf der Begriffsebene erstens deutlich werden, was es bedeutet, dass der – aufgrund der griechisch-lateinischen Komposition – vermeintlich in der Antike zu suchende Ursprung der Bezeichnung Homosexualität wesentlich jüngeren Datums ist. Zweitens wird sich zeigen, dass die unterschiedlichen vorangegangen oder konkurrierenden Benennungen vor allem mann männlicher Sexualität dabei zugleich eingebettet sind in ein systematisches Wechselspiel oben genannter Instanzen.<sup>1</sup>

Im Nachvollzug der anzusprechenden kultur-historischen Entwicklungen werden überdies die Dimensionen Leben und Tod ihren Niederschlag finden.

## **2 Kirche und Recht als historische Vorläufer zur medizinischen Beurteilung der Homosexualität**

Im Rahmen einer historischen Betrachtung der Homosexualität wird zumeist der griechischen Antike besondere Bedeutung beigemessen. Nicht nur in Kreisen bürgerlicher Homosexueller wird gerne das Bild einer für gleichgeschlechtliche Sexualität offenen und weitgehend toleranten Gesellschaft kolportiert. Dass die auch durch die bildliche Darstellung in griechischer Kunst suggerierte Freizügigkeit engen normativen Grenzen unterlegen war, hat indes Michel Foucault in seinem zweiten Band zu *Sexualität und Wahrheit* deutlich gemacht. Er verwies auf den „Isomorphismus zwischen sexuellen Beziehungen und gesellschaftlichem Verhältnis“ (Foucault 1989, 273). Dies bedeutet, dass die Rolle in der sexuellen Verbindung, welche als Penetrationsakt zwischen den Polen aktiv und passiv gedacht wurde, analog war zu der Position innerhalb des gesellschaftlichen Machtgefüges. Vor dieser Folie vollzog sich auch die auf den pädagogischen Eros ausgerichtete Päderastie, welche die Hinwendung eines Erwachsenen im biologischen wie sozialen Sinne zu einem heranwachsenden Knaben bzw. jungen Mann meint und die im Hinblick auf dessen spätere Stellung innerhalb der Polis einen diffizilen normativen Grenzgang zwischen ästhetischen Kategorien von Ehre und Schande mit sich brachte. (vgl. Foucault 1989, 259)

Im römischen Kaiserreich wurde zur Bewertung des sexuellen Verkehrs ebenso als Richtschnur die Dichotomie von aktiv und passiv bzw. von penetrieren und penetriert werden angelegt. So bestand auch im rechtlichen Kontext vorerst für Homosexualität per se keine Pönalisierung. Die augusteische *Lex Iulia de adulteris coercendis*, welche seit der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts maßgeblich für das Ehe- und Sexualrecht war, führte lediglich zwei auf den gleichgeschlechtlichen Verkehr bezogene Delikte auf: Die Schändung eines freien Mannes wider dessen Willen, eine Tat, welche mit der Todesstrafe durch das Schwert geahndet wurde, sowie das freiwillige Sich-Hingeben eines Mannes zur passiven Penetration, worauf hohe Geldstrafen folgen konnten. Homosexueller Verkehr in Form des aktiven einvernehmlichen Eindringens in einen anderen Mann stellte somit keine Straftat dar. (vgl. Weiss 2003, 18)

Aus dem Kontext späterer Rechtserfahrungen mag allerdings verständlich werden, warum Homosexuelle zum Ende des zweiten Jahrtausends die griechische und römische Praxis als besonders tolerant empfanden. Bewertungskategorien der Homosexualität waren hier Aspekte sozialer Ordnung in Form von Hierarchie und Geschlechterrollendualismus. Der sexuelle Akt selbst interessierte nur sekundär.

Gerade mit der bürgerlichen Hochschätzung klassischer Bildung und der Hinwendung zur Antike im 19. Jahrhundert fand speziell die griechische Interpretation von Homosexualität erneute Beachtung. Vorangegangen war jedoch eine andere, über Jahrhunderte andauernde Phase der Deutungshoheit über alles Sexuelle. Mit der Christianisierung und der Etablierung einer religiös fundierten Morallehre erreichte die Kirche immer mehr Einfluss und wurde, wie Weiss es formuliert, hinsichtlich der Homosexualität zu einer der drei großen Diskriminierungsinstanzen.

„Die christliche Theologie hat im Vergleich zur Antike die Beziehung des Subjekts zu seiner Sexualität völlig neu konstruiert, indem sie das zentrale Problem vom geschlechtlichen Akt nach innen zur Beziehung zwischen Willen und unwillkürlicher Erektion verlagert hat – Foucault schreibt, indem sie das Penetrationsmodell durch das Erektionsmodell ersetzt.“ (Weiss 2003, 13)

In der Tat wandelte sich (Homo-)Sexualität von einer an immanenter sozialer Ordnung orientierten Form von Interaktion zu einem weltlichen Miteinander, welches maßgeblich durch eine von einer transzendenten Autorität legitimierten Morallehre durchzogen war. Sexualität unterlag dem göttlichen Auftrag aus dem Buch Genesis: Die Geschöpfe des Herrn hatten sich zu mehren, der sexuelle Akt zwischen Mann und Frau neues Leben zu (er-)zeugen. Sexualität jenseits prokreativer Betätigung wurde moralisch abgewertet, stand es doch jedem frei, sich bewusst für oder gegen das Befolgen der christlichen Gebote zu entscheiden und sexuelle Aktivität, als Ausdruck des Willens, entsprechend anzupassen. Der gleichgeschlechtliche Verkehr selbst findet sich in der Bibel an verschiedenen Stellen aufgegriffen und fordert zahlreiche Lesarten heraus. Es kann jedoch, auch wenn eine vertiefte theologische Differenzierung unterbleiben muss, festgehalten werden, dass Homosexualität im Alten Testament hauptsächlich im Kontext priesterlich-kultischer Unreinheit steht und erst im Neuen Testament zur Sünde gegen Gottes Gebote wird. (vgl. Weiss, 2003, 11f)

Die Dimension sündiger Schuld bekommt hingegen besonderes Gewicht, wo sich die Systeme gegenseitig beeinflussen, wo christliche Morallehre Ausgangspunkt weltlichen Rechts wird und der Sündenfall nicht mehr vom Weltenrichter, sondern dem weltlichen Richter abgeurteilt wird. So veränderte sich unter dem Einfluss des Christentums auch die Rechtsauffassung zur Homosexualität im römischen Kaiserreich.

Nachdem Kaiser Konstantin 313 im Mailänder Toleranzedikt den Christen die Ausübung ihres Glaubens gestattet hatte, erhob Theodosius I. 380/381 das Christentum zur Staatsreligion. Bereits Konstantins Söhne bestrafte mannmännlichen Geschlechtsverkehr nun mit dem Schwert, da Homosexualität als Verleugnung der Männlichkeit interpretiert wurde und ein zur Geschlechtsrolle deviantes Verhalten darstellte. Besonders der passive Homosexuelle geriet wenige Zeit nach der Christianisierung des römischen Reiches in den Fokus verschärfter Strafverfolgung. In einem kaiserlichen Brief an die kirchliche Obrigkeit in Rom wurde verlautet, dass ebensolche Männer nunmehr öffentlich verbrannt werden sollten, da sie durch ihren Verkehr nichts mehr von den Frauen unterscheidet. (vgl. Weiss 2003, 18f) Die Rechtfertigung der Kriminalisierung von Homosexualität stütze sich im Laufe der Zeit mehr und mehr auf die an Transzendenz orientierte christliche Morallehre und die religiöse Kategorie der Sünde. Im sechsten Jahrhundert nutzte Kaiser Justinian die biblische Überlieferung, um aus dem sich individuell vor Gott versündigenden und somit sein Seelenheil gefährdenden Homosexuellen einen Verbrecher gegen den Staat und seine Bürger zu machen. Unter Bezug auf den Bericht über die Zerstörung der Städte Sodom und Gomorra wurde den Homosexuellen als Sodomitern Schuld für Naturkatastrophen, Hungersnöten und Pestwellen zugeschrieben, welche als göttliche Strafe für den sündigen Verkehr erachtet wurden. Damit hatten die Überführten nicht bloß ihr eigenes Leben verwirkt, sondern wurden gleichermaßen für den von höherer Gewalt verursachten massenhaften Tod ihrer Mitbürger verantwortlich gemacht. (vgl. Weiss 2003, 19) Homosexualität war in diesem Kontext ursächlich für Tod auf individueller wie kollektiver Ebene.

Die in der römischen Gesetzesordnung von Justinian explizit gewordene Verbindung der beiden Systeme Recht und Kirche sollte eine lange Tradition von Kriminalisierung und Bestrafung der Homosexualität begründen. Die antisodomitischen Strafbestimmungen wirkten sich auf das gesamte mittelalterliche Denken aus, da Justinian als idealtypisch für den christlichen Imperator erachtet wurde und sein Gesetzeswerk *Corpus Iuris Civilis* Juristen wie Theologen zum Gemeingut reifte. Die weltlichen Herrscher des Mittelalters rekurrierten auf das antike Recht und erließen keine neuen Reichsgesetze zur Sodomie. Im 13. Jahrhundert verflochten sich die Sphären Kirche und Recht besonders intensiv. Geistliche wie weltliche Obrigkeit kooperierten in der systematischen Ketzerinquisition, die sich binnen kurzer Zeit auch auf Sodomiter erstreckte und die durch

Papst Innozenz III. und Kaiser Friedrich II. rechtlich legitimiert worden war. Die päpstliche Bulle *Ad extirpanda* aus dem Jahre 1552 bevollmächtigte die Inquisitoren schließlich dazu, die Delinquenten durch Vertreter des weltlichen Rechtes foltern zu lassen. (vgl. Weiss 2003, 14)

Kaiser Karl V. war der erste Herrscher, der an die Gesetze Justinians anknüpfte. Die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls und des Heiligen Römischen Reiches von 1532 formulierte reichrechtlich als erstes gesamtdeutsches Strafgesetzbuch neue Anti-Sodomiegesetze.

„In §116, »Straff der Vnkeusch, so wider die Natur beschicht«, heißt es: »Jtem so ein mensch mit einem Viehe, man mit Man, Weib mit Weib Vnkeusch treibenn, die haben auch das lebenn Verwurckt, Vnd man solle sy, der gemeynen gewohnheit nach, mit dem feure vom lebenn zum tode richtenn.«“ (Weiss 2003, 19)

Mit dem Zerfall des großen Reichs Kaiser Karls ging der Sodomiebegriff auch in die neuen territorialen Gesetzbücher über. Die *Neue peinliche Halsgerichtsordnung* etwa, die für Böhmen, Mähren und Schlesien 1711 erlassen worden war, hielt fest, dass die „sodomitische Sünde eine unzulässige und wider die Natur bestehende Wollust sei, welche geschieht, wenn Mann mit Mann oder Weib mit Weib oder auch Weib mit Mann wider die Natur etwas Fleischliches verübe; derley zum Abscheu der Natur selbsten sich versündigende Unmenschen können nach Schwere der Missetat gleich lebendig verbrennet, oder vorerst geköpft und alsdann verbrennt werden [...].“ (Stümke 1989, 10)

In oben aufgeführten Gesetzestexten findet sich die religiöse Kategorie der Sünde implizit – im Sodomiebegriff – aber auch explizit in weltlichem Recht wieder. Die Verschränkung der beiden Systeme bewirkte – und insofern erscheint der von Weiss verwendete Terminus der Diskriminierungsinstanz hier fast schon verharmlosend – annähernd 1500 Jahre lang eine Verbindung von Homosexualität und Tod als Handlungskonsequenz. Dabei bedeutete die dargestellte weltliche Sanktionspraxis jedoch nicht nur, dass dem Homosexuellen das Leben genommen, sondern auch, dass ihm zukünftiges Leben verwehrt wurde. Die nach christlichem Glauben für den Jüngsten Tag verheißene Wiedererweckung der Toten umfasste die Vorstellung, dass der Auferstehungsleib als Heimat der unsterblichen Seele dem irdischen Leib entspräche. (vgl. Brockhaus-Enzyklopädie 1987, 302) Mit der Zerstörung und Vernichtung des fleischlichen Körpers durch Enthauptung und Verbrennen wurde der Homosexuelle demnach von der Möglichkeit des ewigen Lebens ausgeschlossen und mit dem weltlichen also das göttliche Urteil vorweggenommen.

Die Verflechtung von Kirche und Recht ist nun deutlich geworden. Wie allerdings die Medizin in das Gewebe der Diskriminierungsinstanzen Einzug gefunden hat, wird im Weiteren zu zeigen sein. Dabei geht es zum einen um die direkte Verbindung von Medizin und Homosexualität, zum anderen wird mit der systematischen Verknüpfung der Medizin und den anderen Instanzen die Medizin selbst in den Blick genommen. Insofern gilt es auch zu prüfen, ob die eingangs beschriebene von Weiss vollzogene Einordnung im Kontext der Homosexualitätsdiskriminierung nicht zu überdenken ist.

### **3 Die Ideen der Aufklärung und das Erstarken der akademischen Medizin im Gewebe der Systeme – Homosexualität als Krankheit**

Unter dem Eindruck der sich in Europa ausbreitenden Ideen der Aufklärung wandelte sich auch die frühneuzeitliche Staatslehre. Dies hatte auf verschiedenen Ebenen Auswirkungen.

Zum einen entwickelten die nunmehr an Rationalisierungsmaßnahmen orientierten absoluten Staatsoberhäupter im ausgehenden 18. Jahrhundert ein kameralistisches Interesse an ihren Untertanen. Staatsführung bedeutete jetzt das Erkennen und bestenfalls das Lenken von Entwicklungspotenzialen des Territoriums, was auch die Bevölkerung mit einschloss. (vgl. Kaschuba 1999, 29) Der individuelle Leib wurde zum Glied des Staatskörpers. In diesem Zuge gewann auch die wissenschaftlich betriebene Medizin an Bedeutung. Sie sollte statistisch die Gesundheit des Volkes – gerade im Hinblick auf seine (Re-)Produktion – erfassen und optimieren. Michel Foucault sah in diesem Kontext die Medizin als Werkzeug von Machttechniken der Obrigkeit und spezifizierte deren Interesse an den Beherrschten:

„Die Regierungen entdecken, daß sie es nicht nur mit Untertanen, auch nicht bloß mit einem »Volk«, sondern mit einer »Bevölkerung« mit spezifischen Problemen und eigenen Variablen zu tun haben wie Geburtenrate, Sterblichkeit, Lebensdauer, Fruchtbarkeit, Gesundheitszustand, Krankheitshäufigkeit, Ernährungsweise und Wohnverhältnissen. Alle diese Variablen stehen am Kreuzpunkt von Bewegungen, die dem Leben eigen sind, und Wirkungen, die von den Institutionen ausgehen [...]. Im Zentrum des ökonomischen und politischen Problems der Bevölkerung steht der Sex [...].“ (Foucault 1988, 37f)

Zum anderen „löste sich das Strafrecht aus den theologischen Rahmenvorstellungen und damit von der Todesstrafe.“ (Weiss 2003, 20) Beispielhaft sei an dieser Stelle das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* von 1794 genannt. Es „sah für »Sodomiterei und andere dergleichen unnatürlichen Sünden, die wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können« Zuchthausstrafe vor, »Willkommen und Abschied« (Prügelstrafe) eingeschlossen.“ (Stümke 1989, 11)

Doch in welcher Weise begegnete die Medizin im Kontinuum von Sex und Recht nun der Homosexualität?

Durch den Bedeutungsverlust der Religion als Legitimationsbasis weltlichen Rechts hinterließ die christliche Morallehre eine Lücke, die zu füllen war. Zwar war nun die vermeintliche Sündhaftigkeit einer Tat nicht mehr ausschlaggebend für die juristische Bewertung, dennoch wurde homosexueller Verkehr weiterhin, wenn auch weniger drastisch, geahndet. Aber warum?

Das staatlich-medizinale Interesse an der Fortpflanzung der Bevölkerung konnte die gleichgeschlechtliche Sexualität nicht aus dem Blick lassen, denn sie blieb in der beschriebenen Weise unfruchtbar. Für die Beurteilung wesentlich war jedoch nun die veränderte Hinwendung zum Naturbegriff als Referenzpunkt der Gesetze. Wurde unter Natur in den voraufklärerischen, religiös geprägten Gesetzestexten eine Schöpfungsleistung des Höchsten verstanden, so ersetzte das neue Denken die pantheistische Qualität der Natur durch eine panrationale. Damit wandelte sich das Recht zu einem Naturrecht, welches dem Bürger jederzeit und überall bedingungslos erkennbar und über seine aufgeklärte vernünftige menschliche Natur zugänglich sei. (vgl. Stümke 1989, 13)

„Das »Naturrecht« wurde als Recht schlechthin verabsolutiert. Menschen, die gegen dieses Recht verstießen, so die Aufklärer, handelten unvernünftig und somit wider die Natur. Die Sexualität wurde, wie bei den Tieren, als Fortpflanzung der Gattung angesehen. Menschen eines Geschlechts durften nicht sexuell miteinander verkehren, weil diese Sexualität unvernünftig war: Sie lief dem Zweck der bürgerlichen Natur zuwider. Wenn es dennoch Menschen gab, die

sich sexuell unvernünftig verhielten, so mußte es dafür einen Grund geben: Krankheit.“ (Stümke 1989, 13)

Die Medizin als aufgeklärte Naturwissenschaft und gleichzeitig als Instrument kameralistisch-staatlicher Kontrolle erschuf sich somit einen neuen Gegenstand: Unter der Perspektive auf das Gedeihen der Bevölkerung entstand der Homosexuelle als Abweichler von der Sexualnorm der Prokreation. Was dies für die Medizin selbst bedeutete, wird im Folgenden auszuführen sein.

Die oben beschriebene Pathologisierung der Homosexualität im Kontext von Recht und Rechtsprechung ist hingegen unter zwei Aspekten zu betrachten: Zum einen als diagnostischer Weg der Beweisführung in Gerichtsprozessen, zum anderen als Argument für eine Entkriminalisierung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs.

### 3.1 Gerichtsgutachterliche Funktion der Medizin

„Als in Paris die Französische Revolution ihren Anfang nahm und die davon ausgehenden Schockwellen ganz Europa erschütterten, glaubten auch viele Ärzte diesseits und jenseits des Rheins, daß ein neues Zeitalter angebrochen sei und nun die Medizin endlich den ihr gebührenden Platz bekommen würde. Ein Beispiel für diese »konkrete Utopie« (Ernst Bloch) ist die Wunschvorstellung eines deutschen Arztes (Johann Klemens Tode, 1736 – 1806), die im Revolutionsjahr 1789 im Druck erschien: »Es scheint die Zeit gekommen zu seyn, da die Ärzte regieren wollen. Vormalis stand die Geistlichkeit hinter dem Steuermann; izt tritt die Medicin hinzu.«“ (Jütte 1997, 16f)

Die oben angeführte Selbstsicht eines Arztes spiegelt die Wandlung wieder, welcher das Geflecht der Systeme Kirche, Recht und Medizin ausgesetzt war. Indem die Medizin nunmehr in Bereiche vordrang, die vormalis kirchlicher Deutungshoheit unterlagen, wie etwa die Betrachtung und Beurteilung der menschlichen Sexualität, erlangte sie immer größere Bedeutung. Es dauerte allerdings annähernd ein Jahrhundert, bis Mediziner als Experten in der bürgerlichen Gesellschaft eine maßgebliche Position einnehmen konnten.

Dieser Prozess der Selbstbehauptung der Ärzteschaft ist medizingeschichtlich betrachtet unter dem aus der Soziologie entlehnten Begriff der Professionalisierung zu subsummieren und weist sich, je nach Definition, durch vier Merkmale aus: 1. Das Streben nach einem Marktmonopol; 2. Die Kontrolle der Ausbildung und des Zugangs zum Beruf; 3. Die Etablierung einer Berufsethik als Normierung des Verhaltens und 4. Die Durchsetzung beruflicher Autonomie, etwa durch Zusammenschluss und Organisation in Verbänden. (vgl. Jütte 1997, 17)

Vor allem das erste Merkmal erscheint in der Rückschau als besonders gewichtig, da sich akademisch ausgebildete Ärzte in kurativer Konkurrenz zu einer Vielzahl anderer Heilberufe befanden. Der Medizinhistoriker Robert Jütte veranschaulicht dies, indem er den Bericht eines oberpfälzischen Landarztes von 1861 aufgreift: „Dort heißt es über das Krankheitsverhalten der Landbevölkerung: »Dem Landmanne stehen hier Arzt, Bader, Hirt, Abdecker oder alte Weiber alle auf einer Stufe; er geht von Einem zum Anderen und erprobt, wer von ihnen das gegen die betreffende Krankheit geschaffene Kraut kenne.«“ (Jütte 1996, 19) Mit dem Anschluss an das staatliche (Straf-)Rechtssystem konnten sich die universitär geschulten Mediziner im Wettstreit mit andern



Heilberufen um praktische Vormachtstellung wichtige Unterstützung durch die Obrigkeit sichern: Sie machten sich ihr als Gerichtsgutachter in Homosexuellenprozessen unverzichtbar.

Die angestrebte Monopolstellung, auch im Sinne einer gesellschaftlichen Anerkennung als Berufsstand, strahlte dabei in zwei Richtungen aus. Gegenüber den anderen Heilern erschien die vorrangige Position gesichert, da nun auch von staatlicher Seite die Sachkompetenz legitimiert war. Zum anderen wurde mit der Pathologisierung des Homosexuellen ein neuer wissenschaftlicher Gegenstand und somit eine Voraussetzung geschaffen, die nicht nur obig genanntes obrigkeitliches Interesse befeuerte, sondern die Medizin gesamtgesellschaftlich systematisch zur Alleinerklärungsmacht für das Phänomen der Homosexualität erstarken ließ.

Aus Sicht des Rechtssystems war die Unterstützung durch die Medizin deshalb unerlässlich, weil den der Sodomie Beschuldigten ihre Tat nachgewiesen werden musste. Dies war vor allem bei einvernehmlichem Verkehr der Beteiligten schwierig, denn das Mittel der Folter, auf das sich Gerichte in Kooperation mit kirchlicher Gewalt vormals stützen konnten, hatte beispielsweise in Preußen Friedrich II. – aufklärerischem Geist gemäß – mit seinem Regierungsantritt abgeschafft. (vgl. Weiss 2003, 20) So war es nun die Aufgabe der Gerichtsmediziner, das Delikt durch das Studium der Körper nachzuweisen. Einen allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse, wie er sich im Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik heute wiederfindet, gab es in diesem Sinne jedoch noch nicht, denn die Professionalisierung steckte in dieser Hinsicht in den Anfängen und die Ärzteschaft war untereinander wissenschaftlich zerstritten. (vgl. Jütte 1996, 20f) Demzufolge gab es eine Fülle medizinischer Schriften und diagnostischer Handbücher mit mehr oder minder großer Reputation.

Besonders hervor stach jedoch der 1841 zum gerichtlichen Physikus der Stadt Berlin ernannte Professor der Medizin Johann Ludwig Casper (1796–1864). Er wandte sich methodisch gegen die im gerichtsmedizinischen Standardwerk *Quaestiones medico-legales* von Paolo Zacchias angegebene Vielzahl forensischer Anzeichen für den gleichgeschlechtlichen Verkehr. Casper legte größten Wert auf Empirie und wehrte sich gegen die Autorität bloßer Überlieferung. Er reduzierte Zacchias Kennzeichen auf zwei: die Form des Gesäßes und die Faltenlosigkeit der um den After gelegenen Haut. (vgl. Müller, 1993, S. 29)

„In Johann Ludwig Caspers verbreitetem »Handbuch der gerichtlichen Medizin« [...] spielten dabei »dutenförmige Einsenkungen der Hinterbacken« eine wichtige Rolle. Der Mediziner [...] schrieb: »Passive Gewohnheitspäderasten zeigen diese Einsenkungen fast constant. Man sieht sie oft schon, ohne daß man die nates (Gesäßbacken) auseinanderlegt, besser aber, wenn dies geschehen ist. Ein solcher Hintern zeigt nicht die gewöhnliche Halbkugel, sondern die Innenseite ist 1½ bis 2 Zoll vom After abgeplattet, und dadurch entsteht eine gewisse Höhlung zwischen den Backen, eine dutenförmige Einsenkung. [...] Bei jungen Männern wird diese Beschaffenheit immer den dringenden Verdacht erwecken müssen; bei älteren muß man sie vorsichtiger würdigen, da ich diese nates bei diesen Männern, zumal bei schon schlaffen und welcken Hinterbacken, auch in ganz unverdächtigen Fällen angetroffen habe.«“ (Stümke 1989, 24)

Seinem empirischen Ansatz folgend studierte Casper auch die polizeilich konfiszierten Tagebücher eines Päderasten mit dem Pseudonym Cajus, wodurch sein diagnostisches Augenmerk von der Tat auf den Täter gelenkt wurde. Erstmals wurde die homosexuelle Handlung als Folge einer konstitutionellen, teilweise angeborenen Veranlagung gesehen. Überdies entkräftete er das für ihn gerichtsmedizinisch einzig verlässliche diagnostische Mittel der Anusuntersuchung insofern er der mann-männlichen Sexualität zugestand, sich nicht

zwingend auf die anale Penetration zu beschränken, sodass der After auch gänzlich unbeteiligt bleiben könne. Nach der Lektüre einer ihm übersandten anonymen Autobiographie eines Päderasten verstärkte sich Caspers Ansicht, dass es sich bei der Homosexualität zumeist um eine angeborene Form geistiger Zwitterbildung handeln müsse, welche sich auch im auffallend weibischen Äußeren betreffender Personen spiegele. (vgl. Müller 1993, 30)

### **3.2 Entkriminalisierungsversuche der Homosexualität durch Pathologisierung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs**

Die Französische Revolution und ihre Folgen begünstigten jedoch nicht nur eine Professionalisierung der akademischen Medizin, sie wirkte sich auch direkt auf das Rechtssystem aus. Im Ausgang des 18. Jahrhunderts hatten französische Denker die Straffreiheit der Homosexualität gefordert. Sodomie, so die Ansicht von Philosophen wie Voltaire und Condorcet, sei zu entkriminalisieren, da die gesellschaftliche Ordnung nur indirekt beeinflusst werde. (vgl. Stümke 1989, 12) Als im Anschluss an die Revolution das französische Recht modernisiert wurde, war Sodomie seit 1791 nicht mehr strafbar. (vgl. Hekma 1993, 66) Mit Napoleons Eroberungszug durch Europa und dessen *Code Napoleon* wurde auch in vielen besetzten deutschen Staaten der *Code pénal*, das Strafgesetzbuch Bonapartes, implementiert und auch hier die Entkriminalisierung der Homosexualität vollzogen. Das erste im deutschsprachigen Raum geschaffene Strafrecht, welches komplett auf die Sanktionierung des mann-männlichen Verkehrs verzichtete, war das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833) hatte dies wesentlich konzeptionell bearbeitet und begründete die Straffreiheit damit, dass die Rechte anderer Privatpersonen oder des Staates durch den gleichgeschlechtlichen Akt unangetastet blieben. Es handele sich zwar um eine Sünde, nicht aber um ein Verbrechen, deshalb läge es auch nicht im Verantwortungsbereich des Staates zu strafen. (vgl. Weiss 2003, 20)

„Obwohl gerade unter dem Einfluß der aufgeklärten Medizin der Ruf nach Strafflosigkeit der Homosexualität allgemein einsetzte (»Keine Strafe für Kranke«), setzten sich diese Forderungen vor allem in der Gesetzgebung Preußens nicht durch. Besonders nach dem Scheitern der Revolution von 1848/49 und dem Einsetzen des preußischen Hegemonialstrebens im Deutschen Bund Ende der fünfziger Jahre bedrohten restaurative Kräfte die aufgeklärte (Sexual-) Gesetzgebung in allen Staaten des Deutschen Bundes.“ (Stümke 1989,16)

Das *Preußische Strafgesetzbuch* von 1851 trat an die Stelle des *Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten*. Der Bedeutungsverlust kirchlicher Interpretationen wurde nun auch in der sprachlichen Fassung des §143 deutlich:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Tieren mit Menschen verübt wird, ist mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“ (Weiss, 2003, S. 21)

Der Sodomiebegriff, welcher auf die Sündhaftigkeit rekurrierte, war durch die widernatürliche Unzucht ersetzt worden, die auf die unvernünftige generative Folgenlosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs verwies. Eine gegen die Natur gerichtete Verweigerung, neues Leben zu schaffen, konnte demnach nicht nur Haftstrafe nach sich ziehen, sondern mit dem Entzug der Ehrenrechte den Verlust staatsbürgerlicher Kompetenz bedeuten. Darunter fiel etwa die Versagung des aktiven wie passiven Wahlrechts oder der Befugnis, öffentliche Ämter zu bekleiden. Vorstellbar ist, dass der damit einhergehende Gesichtsverlust eines Delinquenten innerhalb bürgerlicher Kreise wohl auch zu einer Art gesellschaftlichen Tod geführt haben mag.

Bevor jedoch Mediziner die Entkriminalisierung der Homosexualität unterstützten, begann mit der Arbeit des Juristen Karl Heinrich Ulrichs (1825–1895) der Versuch einer homosexuellen Emanzipation. Wie Johann Ludwig Casper war Ulrichs zu der Ansicht gelangt, Homosexualität sei angeboren. Allerdings ist anzunehmen, dass Ulrichs, der homosexuell war, durch Selbsterforschung zu dieser Überzeugung gekommen war, da er Caspers Schriften erst zwölf Jahre nach Veröffentlichung zur Kenntnis genommen hatte. (vgl. Kennedy 1993, 33)

Die Anziehung, die andere Männer auf ihn ausübten, erklärte Ulrichs mit einem passiven animalischen Magnetismus, welcher auf den Theorien Friedrich Anton Mesmers aus dem 18. Jahrhundert basierte, die in den 30er-Jahren des 19. Jahrhunderts in Frankreich erneut diskutiert worden waren. Nachdem er sich mit Literatur über Hermaphroditismus auseinandergesetzt hatte, kam Ulrichs mehr und mehr zu der Auffassung, Auslöser des gleichgeschlechtlichen Begehrens sei eine weibliche Seele im männlichen Körper. Dieses Phänomen fasste er unter dem Terminus des *dritten Geschlechts*. (vgl. Kennedy 1993, 34) Hatte Casper beispielsweise, nachdem der Sodomiebegriff keine Verwendung mehr finden konnte, die griechische Bezeichnung der Päderastie wieder aufgegriffen, so entwickelte Ulrichs eine neue Nomenklatur für gleichgeschlechtliche Sexualität. Mit dem Verweis auf die Rede des Pausanias in Platos *Symposion* gebrauchte Ulrichs das Wort Urning für einen männerbegehrenden Mann, einen frauenbegehrenden Mann nannte er Dioning.<sup>2</sup> Auf diese Weise hoffte er, das Objekt sexuellen Interesses klarer herauszuarbeiten, wohl auch um der mannmännlichen Liebe den anrühigen Unterton zu nehmen.

„Zur Schaffung neuer Ausdrücke glaubte ich schreiten zu müssen, weil das bisher wohl gebrauchte Wort »Knabenliebe« zu der Mißdeutung Anlaß giebt, als liebe der Urning wirklich Knaben, während er doch junge Männer (puberes) liebt. Auch im alten Griechenland liebte der Urning nicht Knaben. »Παῖς« heißt so gut »junger Mann«, als »Knabe«.“ (Ulrichs zit. nach Hirschfeld 2001 [1914], 12)

Mit Hilfe seiner neuen Begriffe wollte Ulrichs überdies die Entpönlisierung der Homosexualität erreichen, da dem Urning mannmännliche Liebe angeboren sei und er somit nicht wider seine Natur im Speziellen und die Natur im Allgemeinen handle. (vgl. Ulrichs [Numa Numantis] 1864, 4) Er appellierte deshalb an seine Berufsgenossen im Sinne einer aufgeklärten Rechtsauffassung, wenn er in der unter Pseudonym veröffentlichten ersten Schrift seiner Reihe *Forschungen über das Räthsel der mannmännlichen Liebe* schrieb:

„Euer Empfindungsvermögen also steht mir nicht zur Disposition. Eure Sympathie steht uns nicht zur Seite. Im Gegenteil, ungezügelter Antipathie lodert in euch gegen uns und gegen eine Liebe, deren zauberische Gewalt und deren himmlische Herrlichkeit ihr nicht einmal leise zu ahnen befähigt seid. Darum bleibt mir nichts übrig, als an euren Verstand nachstehend mich zu wenden, als an euren nackten kalten Verstand mit nackten kalten Vernunftschlüssen heranzutreten. Euer Verstand steht mir zu Gebote. Verstand und Vernunftschlüsse sind ein gemeinsamer Boden euch und mir. Auf diesem Boden seid ihr Rede und Antwort mir schuldig.“ (Ulrichs [Numa Numantis] 1864, 8)

Diese Ansicht teilten Ulrichs Kollegen jedoch nicht. Als er 1867 auf dem Deutschen Juristentag in München einen entsprechenden Antrag zur Neufassung des Sexualstrafrechts stellen wollte und diesen im Plenum präsentierte, entrüsteten sich die Zuhörer bereits nach wenigen Sätzen in tumultartigem Protest. Auch Ulrichs Entgegenkommen, den Vortrag auf Latein weiterzuführen, wurde abgewehrt, sodass der Antrag ohne münd-

liche Begründung zur Abstimmung gelangen sollte. Obwohl dieser formal korrekt eingereicht worden war, blieb er, so entschied der zuständige Ausschuss, verschwunden. (vgl. Stümke 1989, 18f)

Karl Heinrich Ulrichs war jedoch nicht der einzige Berufsfremde, der durch seine Theorien Einfluss auf die zeitgenössische Medizin haben sollte. Seine 1864 veröffentlichte Schrift über *das Räthsel der mann-männlichen Liebe* weckte das Interesse des deutsch-ungarischen Schriftstellers Karl Maria Kertbeny (1824–1882)<sup>3</sup>, woraus ein vier Jahre andauernder Briefwechsel resultierte. Auch Kertbeny war vom Phänomen des Sexuellen fasziniert, befasste sich mit der theoretischen Medizin und suchte Kontakt zu renommierten Ärzten seiner Zeit. In der Korrespondenz mit Ulrichs versuchte Kertbeny diesen von seiner eigenen, gleichsam spekulativen Sexualtheorie zu überzeugen. Er hatte gehofft, Ulrichs könne, einmal von seiner Theorie abgekommen, Kertbenys Ideen stellvertretend propagieren, da er eine eigene Publikation scheute. (vgl. Herzer u. Féray 1993, 43) Dies gelang ihm jedoch nicht und führte zum Bruch zwischen beiden. Allerdings schrieb Kertbeny, wenn auch anonym, 1869 zwei Traktate gegen die Kriminalisierung von Homosexualität: *§ 143 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ...* sowie *Das Gemeenschädliche des §143 des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851*, welche er dem preußischen Justizminister zukommen ließ. (vgl. Haerberle 2005, 195)

„Als dauerhafter, ja geradezu epochemachend stellten sich Kertbenys terminologische Neuschöpfungen »Homosexualität« und »Heterosexualität« heraus, die im 20. Jahrhundert in die meisten Weltsprachen Eingang gefunden haben. In der ersten der beiden anonymen Broschüren von 1869 findet sich erstmals das Wort »Homosexualität« (...); »Heterosexualität« erscheint erstmals 1880 (...). Eine datierte Handschrift Kertbenys aus dem Jahre 1868 enthält bereits die Vorform der beiden Wörter.“ (Herzer u. Féray 1993, 46)<sup>4</sup>

Ulrichs wie Kertbenys Schriften blieben nicht folgenlos für das Systemgeflecht von Medizin und Recht, wenn auch beide mit dem Vorhaben einer unverzüglichen Entkriminalisierung der Homosexualität scheiterten.

Auch die weiter voranschreitende Professionalisierung der Medizin veränderte den Blick auf die Homosexualität. Hatte Ludwig Casper die forensischen Indizien einer homosexuellen Tat bereits auf eine innere, angeborene Veranlagung bezogen, so richtete sich ebenfalls die medizinische Begutachtung allmählich verstärkt von dem Äußeren der Körper auf die Vorgänge im Inneren des Menschen. Dieser Perspektivwechsel folgte dem Erstarken psychiatrischer, sogar psychosomatischer Theorien innerhalb der medizinischen Wissenschaft im Verlauf des 19. Jahrhunderts. (vgl. Jütte 1996, 85)

Als Vertreter dieser Neuorientierung der Medizin ist der Arzt Carl Friedrich Otto Westphal (1833–1890) zu nennen. Seine theoretischen Arbeiten standen vor dem Hintergrund einer klinischen Psychiatrie, die, wie in der Fachabteilung der Berliner Charité praktiziert, als Ursache von Geistesstörungen eine unterbrochene Verbindung zwischen Seele und Verstand annahm. Dass Geisteskrankheit Resultat einer körperlichen Fehlfunktion und damit Anzeichen eines erkrankten Gehirns sei, propagierten vor allem empirisch-naturwissenschaftliche Ärzte, wie etwa Wilhelm Griesinger, der zusammen mit Westphal und Ludwig Meyer 1868 das *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* gründete und sich auf diese Weise gegen die alte psychiatrische Schule wandte. (vgl. Hutter 1993, 39) In diesem Rahmen veröffentlichte Westphal ein Jahr später seine Abhandlung *Die conträre Sexualempfindung*, deren Titel gleichsam einen neuen Begriff für das Phänomen der gleichgeschlechtlichen Sexualität prägte.

„Dieser Text illustriert den Meinungsumschwung innerhalb der Psychiatrie am Beispiel des homosexuellen Verhaltens. Vormalig als sündhaft und schlecht gedeutet, begriff Westphal es nun als eine Krankheitserscheinung, hervorgerufen durch neuropathische Störungen im Zentralnervensystem. Die Verkehrung der Sexualempfindung erklärte er als angeborenes Symptom eines pathologischen Zustandes, als anlagebedingte Nervenkrankheit, verursacht durch Störungen des vegetativen Nervensystems. (...) Die mitgeteilten Krankenannamnesen sollten die entsprechenden Erscheinungen bestätigen. Erstmals berichtete Westphal der Fachöffentlichkeit den klinischen Fall einer Frau, deren sexuelle Neigung sich auf das eigene Geschlecht richtete.“ (Hutter 1993, 40)

Das wissenschaftliche Novum, dass die konträre Sexualempfindung bei Männern wie Frauen auftreten könne, rekurrierte dabei wesentlich auf die gerichtsärztlichen Berichte Caspers aber auch maßgeblich auf die Ideen Karl Heinrich Ulrichs. Westphal zitierte dessen zweite Schrift zu den *Forschungen über das Räthsel der mann männlichen Liebe* ausgiebig, um diese, aus dem rechtlichen Diskurs herausgelöst, auch einem medizinischen Publikum zu präsentieren. Es war das Ergebnis des oben genannten Beitrags, dass sich innerhalb der Psychiatrie die Vorstellung von einem gleichgeschlechtlichen Sexualverhalten als Ausdruck eines essentiellen Merkmals eines Menschen etablieren konnte. (vgl. Hutter 1993, 41)

Die perspektivischen Veränderungen und Pluralisierungen im Blick auf die Homosexualität innerhalb der sich professionalisierenden Medizin beeinflussten jedoch auch die Qualität der systematischen Verflechtung mit dem Recht.

Um dem Anschein einer angestrebten Hegemonie Preußens entgegenzutreten, sollte bei der Gründung des Norddeutschen Bundes 1866 das preußische Strafrecht nicht einfach übernommen, sondern ein neues Strafgesetzbuch ausgearbeitet werden. Auch in diesem fand die widernatürliche Unzucht als Verbrechen Beachtung. Da die Verfasser des §152 im Gesetzesentwurf von 1869 wissenschaftliche Legitimierung suchten, wurde die *Königlich preussische wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen* um Stellungnahme gebeten. (vgl. Weiss 2003, 21) Ihr gehörten alle Vertreter der medizinischen Fakultät der Universität Berlin an, so etwa berühmte Ärzte wie Rudolf Virchow (1821–1902) und Bernhard von Langenbeck (1810–1887), die an der Charité praktizierten. Zwar teilte die Deputation Westphals Einschätzung nicht, dass es sich bei der Homosexualität um eine angeborene Abnormität in der sexuellen Veranlagung eines Menschen handle – Westphal selbst war erst 1874 Mitglied (vgl. Hutter 1993, 41) – dennoch wandte sie sich gegen die Kriminalisierung von mann männlicher Sexualität. Sogar innerhalb der preußischen Regierung regte sich Widerstand gegen den Entwurf. Erstaunlicherweise war es der Chef des betroffenen Ressorts, Justizminister Dr. Leonhardt, welcher den Einwand erhob, es gebe zwischen Personen des gleichen oder ungleichen Geschlechts eine Vielzahl anderer widernatürlicher Unzuchtsakte, die, obwohl ebenso unsittlich und gesundheitsschädlich, nicht unter Strafandrohung stünden. (vgl. Stümke 1989, 22) Ob diese Haltung allerdings durch die ihm zugesandten Schriften Karl Maria Kertbenys beeinflusst war, lässt sich nicht belegen.

Entgegen aller Widersprüche trat nach einem zweiten Entwurf das norddeutsche Strafgesetzbuch am 31. Mai 1870 in Kraft und fasste, nunmehr unter der Paragraphennummer 175, Homosexualität weiterhin als Straftat. Mit der Kaiserproklamation und der Reichseinigung erhielt der § 175 ein Jahr später reichsweite Gültigkeit, reduzierte jedoch im Vergleich zum alten preußischen § 143 das Mindeststrafmaß von sechs Monaten auf einen Tag. Er lautete:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ (Weiss 2003, 21)

Wenn auch der Einwand der Deputation für das Medizinalwesen für die Legislative folgenlos blieb, so zeigt er dennoch das erstarkte Selbstbewusstsein des medizinischen Systems, welches sich weiter professionalisierte und disziplinär differenzierte. So konnte es sich auch gegen die Auffassungen des Rechtssystems stellen, dem es zu Diensten gestanden hatte und in Teilbereichen weiterhin stand. Die mit dem Erstarken der akademischen Medizin einhergehende angesprochene disziplinäre Binnendifferenzierung verlagerte das aus dem Monopolstreben bekannte Einfordern des Gegenstandes von außen ins Systeminnere. Die Vertreter der verschiedenen Schulen beanspruchten je für sich, Homosexualität erklären zu können. So zum Beispiel Carl Friedrich Otto Westphal als Vertreter der psychiatrischen Medizin:

„Er reklamiert das Phänomen als Gegenstand der Sexualpathologie, nicht der Gerichtsmedizin, und bedauert, dass Homosexuelle wegen Strafandrohung den Weg zum Arzt scheuen.“ (Weiss 2003, 35)

Innerhalb der Ärzteschaft gab es im ausgehenden 19. Jahrhundert somit weder Konsens über einen methodischen Ansatz zur Erklärung der Homosexualität noch eine einheitliche Haltung zu deren Strafwürdigkeit.

Die Sexualpathologie als Subdisziplin akademischer Medizin wurde jedoch systemimmanent immer einflussreicher, die Idee einer pathologischen Identität des Homosexuellen verfestigte sich so zusehends. Neben dem bereits genannten Carl Friedrich Otto Westphal stach vor allem Richard von Krafft-Ebing hervor, der als bedeutendster Vertreter eines psychiatrischen Erklärungsansatzes für Homosexualität gilt. (vgl. Hutter 1993, 48)

Richard von Krafft-Ebing (1840–1902), der, wie er selbst einräumte, allein durch Karl Heinrich Ulrichs Schriften zum Studium der Homosexualität gekommen war (Kennedy 1993, 37), kehrte dessen These des Angeborensseins der Homosexualität um. Die Connatalität von Homosexualität wurde nun selbst als pathologisch bewertet und verlor damit ihren sanitologischen Charakter. In einem Beitrag in dem von Westphal mitgegründeten *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* befasste er sich 1877 eingehend mit der von dem Juristen Ulrichs vertretenen Theorie des *dritten Geschlechts*. Nach Krafft-Ebings Auffassung bliebe Ulrichs „den Beweis dafür schuldig, dass er (= der homosexuelle Geschlechtstrieb) als eine angeborene Erscheinung damit eo ipso eine physiologische und nicht vielleicht eine pathologische Erscheinung sei.“ (Weiss 2004, 25)

Vor dem Hintergrund einer darwinistisch verstandenen Evolution galt Krafft-Ebing die menschliche Sexualität alleinig als Zweck zur Fortpflanzung. Das Abweichen von dieser Norm stellte folglich eine funktionelle Degeneration dar. Die von Krafft-Ebing auf diese Weise behauptete Pathologisierung der gleichgeschlechtlichen Sexualität reichte zurück auf die von französischen Psychiatern wie Moreau de Tours 1859 und Chevalier 1885 erarbeitete Entartungstheorie sowie die Ausführungen Carl Friedrich Otto Westphals. (vgl. Hutter 1993, 49)

„Die Psychopathia sexualis, die schon im Untertitel der »konträren Sexualempfindung« gedenkt, wird zum Eröffnungswerk der modernen Sexualwissenschaft. Sie erlebt bis 1920 19 ständig erweiterte Auflagen. Krafft-Ebing trägt in dieser Monographie das gerichtlich-psychiatrische Wissen seiner Zeit wohl am ausführlichsten zusammen. Alle sexuellen Störungen subsummiert er

unter ein komplexes Schema von Neurosen und Psychosen und führt sie auf Störungen des Zentralnervensystems zurück.“ (Hutter 1993, 49)

Krafft-Ebings Werk hatte dabei einen solch ausnehmenden Stellenwert für die Erforschung der Homosexualität, dass beispielsweise selbst das etymologische Wörterbuch der deutschen Sprache KLUGE heute noch den Ursprung des Wortes Homosexualität zwar richtig im 19. Jahrhundert verortet, ihn jedoch fälschlicherweise auf Richard von Krafft-Ebing zurückführt. (vgl. KLUGE 2011, 424) Dessen Sexualtheorie erreichte paradigmatische Qualität, Krafft-Ebing wurde als gerichtlicher Gutachter herangezogen. Erneut standen in der Person Krafft-Ebings Medizin und Rechtssystem in einem gegenseitigen Nutzenverhältnis. Die Rechtsprechung bedurfte des medizinisch-wissenschaftlichen Beistands zur Urteilsfindung und lieferte mit den Angeklagten die zur psychiatrischen Forschung benötigte Kasuistik, denn in der Tradition Johann Ludwig Caspers und Carl Friedrich Otto Westphals stehend ging Krafft-Ebing in seiner Theoriebildung empirisch vor. Allerdings liegt es nahe anzunehmen, dass Krafft-Ebing seine Klassifikation der konträren Sexualempfindung an die Ansprüche und Erfordernisse der juristischen Tatbeurteilung angepasst hatte. So unterschied er Formen der (pathologischen) angeborenen Homosexualität von erworbenen, was für die Bewertung der Zurechnungsfähigkeit der Delinquenten maßgeblich war. Die *Perversion des Geschlechtstriebes* müsse von der *Perversität des geschlechtlichen Handelns* unterschieden werden, so Krafft-Ebing. Perversion als Krankheit und Perversität als Laster waren jedoch nicht nur Kategorien der Straffähigkeit, diese Differenzierung ordnete den (vermeintlich) Homosexuellen auch dem Zuständigkeitsbereich der beteiligten Systeme unter. Als Verbrecher, der die öffentliche Ordnung gefährdete, musste er das Strafgesetz zu spüren bekommen. Als geistig entarteter Perverser wurde er psychiatrischer Kontrolle unterstellt. Diese Unterscheidung war allerdings im Sinne Krafft-Ebings individuell und nicht prinzipiell zu treffen. (vgl. Hutter 1993, 50)

Trotz Krafft-Ebings Tätigkeit als Gerichtsgutachter stand er der zeitgenössischen Rechtsprechung nicht unkritisch gegenüber. Dass ausschließlich gleichgeschlechtlicher Verkehr unter Männern, nicht aber unter Frauen, strafbar war, stieß auf sein Unverständnis, waren Frauen seiner Ansicht nach ebenso fähig, den Tatbestand der versuchten oder erreichten Befriedigung am Körper des gleichen Geschlechts zu erfüllen. Konsequenterweise hätten auch diese rechtlich sanktioniert werden müssen. In Publikationen, die gegen Ende seines Lebens erschienen, sprach Krafft-Ebing sich jedoch für eine generelle Entkriminalisierung aus. (vgl. Hutter 1993, 52) Auch die Auffassung, es handele sich bei der konträren Sexualempfindung um eine pathologische Erscheinung, gab Krafft-Ebing kurz vor seinem Tod auf. Sie sei weder psychische Entartung noch Krankheit, beruhe aber stets auf einer angeborenen Störung der Evolution. Die Abgrenzung zu erworbenen Formen der Homosexualität vollzog er nicht mehr. (vgl. Hirschfeld 2001b [1914], VI)

#### **4. Homosexualität als Krankheit im 20. Jahrhundert – Auf dem Weg zur Entkriminalisierung eines sexuellen Begehrens**

Die unter anderem mit der *Psychopathia sexualis* von Krafft-Ebing eingeläutete medizinisch orientierte Sexualwissenschaft stand in der Wende zum 20. Jahrhundert im Kontext verschiedener ideologischer Erklärungsansätze von Homosexualität, die sich nicht allein auf psychiatrische Perspektiven beschränkten, jedoch zumeist und im weiteren Sinne die menschlichen Psyche in Rechnung stellten oder ein inneres Seelenleben berührt sahen.

„Zu Beginn des Jahrhunderts sind es vor allem drei große Strömungen, die die öffentliche Diskussion über Homosexualität bestimmen: Die Tiefenpsychologie Sigmund Freuds (1856–1939)

(und seiner zahlreichen Anhänger und Gegner), die das gleichgeschlechtliche Begehren prinzipiell als (behandlungswürdige) Abkehr vom Normalen (das heißt, als »Inversion«) betrachteten, sodann die völkisch-nationalen Sexualtheoretiker wie Benedict Friedlaender (1866–1908), Hans Blüher und Adolf Brand (1874–1945), die die Figur des »Männerhelden« konstruieren und die These einer historischen Entwicklung mann männlicher Eros-Gemeinschaften verfechten, und schließlich Magnus Hirschfeld und seine Anhänger (auch die »Berliner Schule« genannt), die die Homosexualität mit den Klassifikationen einer »Zwischenstufentheorie« zu erfassen suchen.“ (Hergemöller 2001, XI)

Letztgenannter gilt als Vorreiter der homosexuellen Emanzipationsbewegung. Magnus Hirschfeld<sup>5</sup> (1868–1935), „Arzt für nervöse und psychische Leiden in Berlin“ (Hirschfeld 2001 [1914], I), war der Vertreter einer Medizin, die sich mit wissenschaftlichem Bemühen für die Gleichstellung der Homosexuellen einsetzte und im Rahmen der geforderten Entkriminalisierung offen Stellung gegen die Diskriminierungsinstanz des Rechtssystems bezog. Zu Hirschfelds bemerkenswerten Leistungen gehören nicht nur die institutionelle Fundamentierung der Sexualforschung durch die Gründung des *Wissenschaftlich-humanitären Komitees* 1897, des *Instituts für Sexualwissenschaft* und weiterer Vereinigungen und Publikationsorgane, sondern ebenso die ersten empirischen Homosexuellenstudien, deren Datenmaterial jenseits eines klinischen Kontextes standen. (vgl. Lindemann 1993, 90 u. 94)

Ähnlich wie Krafft-Ebing übersetzte Hirschfeld Ulrichs Vorstellung einer weiblichen Seele im männlichen Körper in einen biologisch-naturwissenschaftlichen Zusammenhang. Ausschließlich mit diesem hatte Krafft-Ebing das menschliche Sexualverhalten zu erklären versucht und damit einen Ansatz entwickelt, der unter anderem den Strafverfolgungsbehörden über die sexuelle Abweichung einen umfassenden methodischen Zugang zu den Delinquenten bot. (vgl. Hutter 1993, 52) Magnus Hirschfeld jedoch nutzte Biologie und Medizin als Medien der Legitimation von Homosexualität. (vgl. Lindemann 1993, 92) Sein Motto lautete: „per scientiam ad justitiam“ (Haeberle 1991, 5) und konkretisierte sich mit den Mitteln empirisch-statistischer Medizinwissenschaft im Kampf gegen den § 175 RStGB. Mit Unterstützung von August Bebel, dem ersten SPD-Vorsitzenden, erarbeitete das *Wissenschaftlich-humanitäre Komitee* eine Petition, um homosexuellen Verkehr zu entpönalisieren. (vgl. Hergemöller 2001, VI) Hirschfelds Auffassung nach entzöge sich der Trieb zum eigenen Geschlecht völlig dem freien Willen, deshalb sei Homosexualität nicht strafwürdig und der bestehende Paragraph Unrecht, denn er richte sich gegen die Natur. (vgl. Lindemann 1993, 92f) Diese Argumentation liegt den Forderungen Karl Heinrich Ulrichs nicht fern.

Die zeitgenössische Sexualwissenschaft definierte Geschlecht nicht allein über den Körper, sondern auch über die Triebrichtung. Das Phänomen der Homosexualität stieß deshalb auf Verwunderung, da es paradoxerweise bedeutete, das sexuelle Begehren des anderen (körperlichen) Geschlechts zu haben. Auf dieser Grundlage wird deutlich, warum die dargestellten Erklärungsansätze so stark einem – sei es seelisch oder physisch gearteten – Hermaphroditismus verbunden waren und sich nicht vom strikten Geschlechterdualismus lösen konnten.

Auch Hirschfelds Verständnis der Homosexualität bewegte sich im Kontinuum ‚männlich-weiblich‘. Die von ihm erarbeitete *Zwischenstufentheorie*, welche er weniger als Theorie denn als Einteilungsprinzip verstand, ermöglichte die systematische Zuordnung der mannigfaltigen sexuellen Phänomene. Sie eröffnete ein Feld zwischen den idealtypischen Kategorien ‚Vollmann‘ und ‚Vollweib‘, welches mit fließenden Abstufungen Raum für körperliche wie triebbezogene Geschlechtszuordnungen bot. (vgl. Lindemann 1993, 95f) Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Hirschfeld in einem seiner Hauptwerke, *Die Homosexualität des Man-*



nes und des Weibes, anthropometrisch die anatomischen Besonderheiten des Homosexuellen herausarbeitete. (Hirschfeld 2001 [1914], 135)

Neben seiner bedeutenden wissenschaftlichen Reputation erregte Hirschfeld großes öffentliches Interesse, als sich eine 1907 beginnende Prozess-Kette zur Eulenburg-Affäre ausweitete, in der sich vor allem die Skandalpresse den Vorwürfen homosexueller Vergehen im engsten Kaiserumfeld zuwandte. Hirschfeld, anerkannter Sexualwissenschaftler und Mediziner, wurde als Gutachter bestellt und attestierte dem Grafen Kuno von Moltke, Flügeladjutant seiner Majestät, eine „ihm selbst nicht bewußte homosexuelle Veranlagung mit ausgesprochen seelisch-ideelle[...m] Charakter.“ (Haeberle 1991, 9) Das öffentliche Verständnis von Homosexualität, dass bisher jenseits des medizinisch-wissenschaftlichen Diskurses gestanden hatte, wurde durch Hirschfelds Aussage erschüttert, lag doch bis dato mit der allgemeinen Rechtsauffassung das Augenmerk auf der sexuellen Tat, dem Verkehr. Wie es keinen Dieb ohne Diebstahl, keinen Einbrecher ohne Einbruch geben konnte, so war der Homosexuelle nur vorstellbar, wenn es zum ‚Unzuchtsakt‘ gekommen war. Das Gutachten Hirschfelds aber legte nahe, dass Homosexualität nicht bloß eine Frage des Handelns, sondern auch des Empfindens sei, was dem Laienpublikum neu war. Plötzlich war der Homosexuelle zu einer Wesenheit geworden. (vgl. Haeberle 1991, 12)

Der emanzipatorische wie theoretische Ansatz Hirschfelds ist dabei als Resultat der medizinischen Professionalisierung zu sehen, die im frühen 20. Jahrhundert zu einer weitgehenden gesellschaftlichen Anerkennung der akademisch ausgebildeten Ärzteschaft geführt hatte. Als Mitglied des Monistenbundes sah er es als seine Aufgabe an, durch die vor allem an Darwin orientierten Ergebnisse der Wissenschaft eine Aufklärung der Bevölkerung zu erreichen. (vgl. Hergemöller 2001, VIII u. XII) Voraussetzung dafür war die oben genannte gesellschaftliche Achtung des Arztberufes sowohl im Sinne der Heilpraxis als auch im Sinne einer wissenschaftlichen Autorität. Auf diese Weise war es Vertretern der akademischen Medizin überhaupt möglich, sich aus der legitimatorischen Abhängigkeit vom Rechtssystem zu lösen und sich ihm Reformen einfordernd entgegenzustellen. Die Auseinandersetzung mit dem gleichgeschlechtlichen Verkehr ist daher symptomatisch für die medizingeschichtliche Entwicklung, das Sich-Ausdifferenzieren einer Disziplin, die über ihre Diskursinhalte nicht nur den Homosexuellen, sondern auch sich selbst (er-)fand.

Die geschilderten Entwicklungen im Kontext der sich professionalisierenden Medizin vom 19. bis hin in das frühe 20. Jahrhundert, in welcher der Homosexuelle zum Topos der disziplinären Selbstbehauptung und wissenschaftlichen Analyse geworden war, kommentierte Michel Foucault in *Der Wille zum Wissen* äußerst kritisch:

„Der Homosexuelle des 19. Jahrhunderts ist zu einer Persönlichkeit geworden, die über eine Vergangenheit und eine Kindheit verfügt, einem Charakter, eine Lebensform, und die schließlich eine Morphologie mit indiskreter Anatomie und möglicherweise rätselhafter Physiologie besitzt. Nichts von alledem, was er ist, entrinnt seiner Sexualität. Sie ist überall in ihm präsent: allen seinen Verhaltensweisen unterliegt sie als hinterhältiges und unbegrenzt wirksames Prinzip; schamlos steht sie ihm ins Gesicht geschrieben, ein Geheimnis, das sich immerfort verrät. Sie ist ihm konsubstantiell, weniger als Gewohnheitssünde, denn als Sondernatur. Man darf nicht vergessen, daß die psychologische, psychiatrische und medizinische Kategorie der Homosexualität sich an dem Tage konstituiert hat, wo man sie – und hier kann der berühmte Artikel Westphals von 1870 über »die conträre Sexualempfindung« die Geburtstunde bezeichnen – weniger nach einem

Typ von sexuellen Beziehungen als nach einer bestimmten Qualität sexuellen Empfindens, einer bestimmten Weise der innerlichen Verkehrung des Männlichen und des Weiblichen charakterisiert hat. Als eine der Gestalten der Sexualität ist die Homosexualität aufgetaucht, als sie von der Praktik der Sodomie zu einer Art innerer Androgynie, einem Hermaphroditismus der Seele herabgedrückt worden ist. Der Sodomit war ein Gestrauchelter, der Homosexuelle ist eine Spezies.“ (Foucault 1988, 58)

Wie auch Foucault vernachlässigte Weiss den Beitrag der medizinischen Theorie und Forschungsarbeit zur Emanzipation der Homosexuellen, wenn er sie chronozentristisch – aus dem Verständnis einer historischen Wissenschaftsrezeption herausgelöst – betrachtet allein als Diskriminierungsinstanz beschrieb. Magnus Hirschfelds Faszination für die endokrinologischen wie erbbiologisch-eugenischen Erklärungs- und Behandlungsversuche der Homosexualität sind nicht ohne die teils biologistischen Wissenschaftsauffassungen seiner Zeit zu verstehen und zu bewerten, bei der die Begeisterung für Darwins Evolutionstheorie nicht ohne Folgen blieb. Dennoch ging es ihm nicht um eine Heilung der Homosexuellen. Seine „Adaptionsbehandlung“ (Hirschfeld 2001 [1914], 439f) sollte der Selbstannahme der Betroffenen dienen. Über das verständnisvolle ärztliche Gespräch und den Austausch mit anderen, die in dem Prozess der Bejahung ihres sexuellen Begehrens schon weiter vorangeschritten waren, sollte der Homosexuelle zu einer alltagspraktischen Integration seiner Eigenart gelangen. Aus heutiger Perspektive ist dies ein relativ moderner Ansatz, der beispielsweise die Idee der Selbsthilfegruppe vorweggenommen hatte. (vgl. Lindemann 1993, 99)

Die antidiskriminatorische Arbeit der Berliner Schule um Hirschfeld mit ihrem Ziel der Entkriminalisierung wurde kurz vor dessen Erreichen durch die nationalsozialistische Diktatur jäh abgebrochen. Festzuhalten ist, dass nach dem Zweiten Weltkrieg bezüglich des Strafrechtes in der Bundesrepublik bis 1969 nicht nur die von den Nationalsozialisten verschärfte Fassung<sup>6</sup> des § 175 Geltung hatte: Erst 1994 wurde im Zuge der Wiedervereinigung der § 175 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen, nachdem mit der Reform von 1973 das Schutzalter dem heterosexuellen Verkehr angeglichen worden war. Dementsprechend wurden, was den Bereich medizinischer Entwicklung angeht, seit Mitte der 60er-Jahre bis weit in das nächste Jahrzehnt mithilfe psycho-chirurgische Eingriffe Teile des Zwischenhirns zerstört, um sexuell abweichendes Verhalten zu beheben. (vgl. Stümke 1989, 155)

Auch hinsichtlich dieser jüngeren geschichtlichen Entwicklungen ist eine Zuordnung der Medizin zu den Diskriminierungsinstanzen nachvollziehbar, jedoch muss ihren Vertretern auch der emanzipatorische Beitrag früherer Zeiten angerechnet werden. Schließlich argumentierten die aufgeklärten Denker wie beschrieben über den Umweg der Pathologisierung für eine Straffreiheit der Homosexualität. In der Endphase des medizinischen Professionalisierungsprozesses wurden jedoch bereits auch Stimmen für eine differenzierte Sicht auf das gleichgeschlechtliche Begehren laut und das Stigma der Krankheit in Frage gestellt, auch wenn sich dieses im konservativen Geist der Adenauer-Ära und der jungen Bundesrepublik wieder verfestigte.

Eine endgültige Entpathologisierung der Homosexualität ist schließlich erst weit jüngeren Datums auszumachen. Mit der Übernahme des *ICD-10* der *Weltgesundheitsorganisation* in das deutsche Sozialgesetzbuch erlangte das Krankheitsklassifizierungssystem 1996 Rechtsverbindlichkeit. Im Vergleich mit ihrer Vorgängerversion war in der *ICD-10* seit 1991 zu lesen:

„Disorders of sexual preference are clearly differentiated from disorders of gender identity, and homosexuality in itself is no longer included as a category.“ (WHO o.J., 11)

Seither ist eine kurative Behandlung von Homosexualität – zumindest in der politisch wie krankenkassenrechtlich anerkannten Medizin – in Deutschland nicht mehr möglich.<sup>7</sup>

## **5. Homosexualität und Krankheit – Aspekte der Medikalisierung von Homosexualität jenseits ihrer Pathologisierung**

Nachdem seit der Aufklärung bis ans Ende des zweiten Jahrtausends Homosexualität vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Krankheit verstanden worden war, werden mit dem Blick auf die Gegenwart und die jüngere Vergangenheit weitere Weisen der Medikalisierung homosexuellen Lebens deutlich.

Schon zu Beginn der 70er-Jahre fragten die Amerikaner William Simon und John H. Gagnon mit einer soziologischen Perspektive nicht nach der Homosexualität als Krankheit, sondern nach einer Homosexualität, die im mentalhygienischen Kontext Ursache krankhafter Zustände sein könne:

„Kann sich der Einzelne selbst erhalten? Bewältigt er sein Leben, ohne daß Polizei einschreiten muß oder er irgendwelcher psychischen Hilfe seitens der wachsenden Zahl von Psychotherapeuten bedarf? Findet er innerhalb der Gesellschaft adäquate Unterstützung? Hat er ein ausgewogenes, ihm angemessenes Reservoir von Möglichkeiten, die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erfahren? Hat er gelernt, sich selbst zu akzeptieren? Wir haben in bezug auf nahezu alle Menschen so zu fragen gelernt, nur in bezug auf einige nicht. Unter diesen ist der Homosexuelle.“  
(Simon u. Gagnon 1970, 25)

Auf diese Weise rückte eine medikale Perspektive auch in den Kontext sozialer Marginalisierung. Die gesellschaftliche Position der Homosexuellen gefährdete oben beschriebenem Verständnis nach den Homosexuellen in seinem seelischen Heil. Außenseiter sein konnte krank machen. Ein Jahrzehnt später kehrte sich diese Logik um.

Als Anfang der 80er-Jahre das HI-Virus entdeckt wurde, war für viele Verängstigte homosexuell zu sein gleichbedeutend mit krank sein, galt doch mit dem begrenzten Wissen der Anfangsjahre die Immunschwächekrankheit AIDS einigen als ‚Schwulenkrankheit‘. Selbst betroffene Homosexuelle dachten an den Tod in biblischen Dimensionen, wenn sie von ihr als „gay plague“ (Marantz Henig 1983) sprachen. Das allgegenwärtige Sterben innerhalb der gay-communities führte auch zu einem Wandel ästhetischer Kategorien der Homosexuellenkultur:

„AIDS also altered the meaning of clone erotic, recreational, and presentational patterns. The relation between drug use, inadequate rest, and recreational sex with immunological damage and AIDS caused cruising, tricking, and partying to be perceived as unhealthy and self-destructive, and a widespread decline in these practices resulted. In addition, fear of AIDS erased the reason for eroticized butch imagery [...], butch presentational strategies were largely deeroticized. For example, clones still wore manly attire but in such a way as to camouflage musculature, genitals, and buttocks. That is, they wore underwear and looser T-shirts and levis. In addition, clones developed more natural physiques. In this regard, love handles became accepted as indicating health.“ (Levine 1992, 80)

Der ästhetische Gehalt des Körperbildes homosexueller Männer wurde demnach nachhaltig durch die Kategorien gesund und krank beeinflusst und so drang die Medizin auch in den Bereich der Erotik ein. Dieses Mal allerdings war der Eros nicht Gegenstand der Erforschung, sondern der Veränderung.

Medizinische Fragen begegnen homosexuellen Männern auch in der Gegenwart. So zum Beispiel im Kontext der Blutspende, welche augenfällig in den Bereich der praktischen Medizin einzuordnen ist. Bemerkenswert bleibt jedoch, in welcher Qualität ebensolche Männer in ihrer Identität angesprochen sind.

Als Risikogruppe für sexuell übertragbare Krankheiten sind Männer, die Sex mit Männern haben, als Spender ausgeschlossen. (vgl. Bundesärztekammer 2010, 24) Die sprachlich saubere Differenzierung zwischen Personen, die sexuell mit dem gleichen Geschlecht aktiv sind, und solchen, die sich selbst als homosexuell begreifen, was nicht zwangsläufig praktizierten Verkehr bedeuten muss, gab es in den Vorgängerversionen der *Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)* der Bundesärztekammer nicht. In der fünf Jahre älteren Fassung wurden die nicht als Spender geeigneten Personengruppen wie folgt spezifiziert: „z. B. homo- und bisexuelle Männer, Drogenabhängige, männliche und weibliche Prostituierte, Häftlinge“ (Bundesärztekammer 2008, 18). Ungeachtet der medizinischen Indikation für den Ausschluss hat die Gleichsetzung mit den genannten negativ konnotierten Personenkreisen einen diskriminierenden Beigeschmack, zumal die Spendezentralen in der Gestaltung der obligatorischen Fragebögen nicht an die Bundesärztekammer gebunden sind und sich so teilweise auch noch die pauschalierende Formulierung von 2005 wiederfindet. Einem betroffenen Spendewilligen ist somit schwer vermittelbar, warum andere lediglich wegen ihres Risikoverhaltens ausgeschlossen werden, er selbst jedoch mit seiner (sexuellen) Identität Anlass zur Ablehnung gibt, selbst wenn sein tatsächliches Sexualleben – beispielsweise in einer langjährigen monogamen Beziehung oder durch den Gebrauch von Kondomen – Infektionsrisiken weitgehend ausschließt.

Anhand dieses Beispiels mag deutlich geworden sein, dass die von Weiss getroffene Zuordnung der Medizin zu den drei großen Diskriminierungsinstanzen auch in der Gegenwart nicht vollends von der Hand zu weisen ist, auch wenn der Homosexuelle nicht mehr a priori pathologisiert wird.

Auf dem Objektträger wissenschaftlicher Betrachtung mögen sich Homo- und Heterosexuelle in Zukunft immer ähnlicher werden, bis sie auch unter der medizinischen Linse schließlich indifferent nebeneinander liegen. Bisweilen jedoch pflegen Homosexualität und Krankheit ein besonderes Verhältnis.

## Literatur

Brockhaus-Enzyklopädie (<sup>19</sup>1987): Stichwort: *Auferstehung der Toten*, 2. Band. Mannheim: Brockhaus.

Bundesärztekammer (2008): *Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)*. Gesamtnovelle 2005 mit Änderungen und Ergänzungen 2007; mit 15 Tabellen / aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut. Köln: Deutscher Ärzteverlag.

Bundesärztekammer (2010): *Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)*. Aufgestellt gemäß §§ 12a u. 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, zweite Richtlinienanpassung 2010 bundesärztekammer.de, <http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/RiliHaemotherapie2010.pdf> [28.04.12]

- Foucault, Michel (1988): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, 1. Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1989): *Der Gebrauch der Lüste. Sexualität und Wahrheit*, 2. Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Haeberle, Erwin J. (2005): *dtv-Atlas Sexualität*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Haeberle, Erwin J. (1991). *Justitias zweischneidiges Schwert. Magnus Hirschfeld als Gutachter in der Eulenburg-Affäre*. In: Klaus M. Beier (Hrsg.). *Sexualität zwischen Medizin und Recht*. Stuttgart, Jena: Gustav Fischer Verlag, S. 5–20.
- Hekma, Gert (1993): *Französische Forschung im 19. Jahrhundert*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 66–69.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich (2001): *Vorwort*. In: Hirschfeld, Magnus [1914]: *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Herzer, Manfred u. Féray, Jean-Claude (1993): *Karl Maria Kertbeny*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 42–47.
- Hirschfeld, Magnus (2001 [1914]): *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Hirschfeld, Magnus (2001 [1914]): *Vorwort und Einleitung*. In: Ders.: *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. III–XII.
- Hutter, Jörg (1993): *Carl Friedrich Otto Westphal*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 39–41.
- Hutter, Jörg (1993): *Richard von Krafft-Ebing*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 48–54.
- Jütte, Robert (1996): *Geschichte der alternativen Medizin. Von der Volksmedizin zu den unkonventionellen Therapien von heute*. München: Beck.
- Jütte, Robert (1997): *Die Entwicklung des ärztlichen Vereinswesens und des organisierten Ärztestandes bis 1871*. In: ders. (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Ärzteschaft. Organisierte Berufs- und Gesundheitspolitik im 19. Und 20. Jahrhundert*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag, S. 15–42.
- Kaschuba, Wolfgang (1999): *Einführung in die Europäische Ethnologie*. München: Beck.
- Kennedy, Hubert (1993): *Karl Heinrich Ulrichs*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 32–38.
- KLUGE (2011): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. Berlin, Boston: Walter de Gruyter.
- Levine, Martin. P. (1992): *The Life and Death of Gay Clones*. In: Herdt, Gilbert (Hrsg.): *Gay Culture in America. Essays from the Field*. Boston: Beacon Press, S. 68–86.
- Lindemann, Gesa (1993): *Magnus Hirschfeld*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 91–104.
- Marantz Henig, Robin (1983): *AIDS. A new disease's deadly odyssey*. The New York Times, <http://www.nytimes.com/1983/02/06/magazine/aids-a-new-disease-s-deadly-odyssey.html?%20pagewanted=3> [17.06.10].
- Müller, Klaus (1993): *Johann Ludwig Casper*. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 29–31.
- Simon, William u. Gagnon, John H. (1970): *Sexuelle Außenseiter. Kollektive Formen sexueller Abweichung*. Reinbek: Rowohlt.
- Stümke, Hans-Georg (1989): *Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte*. Frankfurt am Main: C.H. Beck.

Ulrichs, Karl Heinrich [Numa Numantis] (1864): *Vindex. Social-juristische Studien über mann männliche Geschlechtsliebe.* (Forschungen über das Räthsel der mann männlichen Liebe, Erste Schrift über mann männliche Liebe). [ub.uni-frankfurt.de, http://edocs.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/3038/pdf/Vindex-1F.pdf](http://edocs.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/3038/pdf/Vindex-1F.pdf) [07.05.2010].

Weiss, Volker (2003): *Sünde, Verbrechen, Krankheit. Die Diskriminierung von Homosexuellen durch Kirche, Strafrecht und Medizin.* In: Marbach, Rainer (Hrsg.): Normierung und Diskriminierung. Grundkurs Homosexualität und Gesellschaft II. Dokumentation eines Seminars im Rahmen der Schwulenfortbildung Niedersachsen vom 17. Bis 19. Oktober 2003. Göttingen: Waldschlösschen Verlag [Edition Waldschlösschen Materialien, Heft 9], S 7–57.

Weiss, Volker (2004): *Angeboren, natürlich, normal? Biologische Theorien zwischen Diskriminierung von Homosexualität und homosexueller Emanzipation.* In: Marbach, Rainer (Hrsg.) Von Geburt an homosexuell? Biologische Theorien über Schwule und Lesben. Dokumentation eines Seminars im Rahmen der Schwulenfortbildung Niedersachsen vom 8. Bis 10. Oktober 2004. Göttingen: Waldschlösschen Verlag [Edition Waldschlösschen Materialien, Heft 11], S. 9–69.

---

(Endnotes)

- 1 Aus Gründen der Verständlichkeit wird im Folgenden jedoch auch in historischen Kontexten, in denen der Begriff selbst noch nicht gebildet war, von Homosexualität gesprochen. Die zeitgenössischen Benennungen sind ebenfalls wiedergegeben. Auch ist darauf hinzuweisen, dass wenn von homosexuellen Individuen gesprochen wird, zu beachten ist, dass es *den* Homosexuellen, also als Wesenheit, erst im Verständnis des 19. Jahrhunderts gab. Zuvor wurde Homosexualität ausschließlich als sexueller Akt auf der Handlungsebene begriffen.
- 2 Diese Bezeichnungen basieren auf die im Symposium erörterten zwei Aphroditen und ihrem jeweiligen Eros. Die ältere Aphrodite wurde nach antiker Mythologie aus dem Fleisch ihres Vaters Uranos geschaffen. Die jüngere ist die Tochter des Zeus und der Dione. Da erstere aufgrund der Mutterlosigkeit keine weiblichen Anteile enthielt, bezog sich auch ihr Eros ausschließlich auf den Mann. Die zweigeschlechtlich gezeugte dionische Aphrodite jedoch beinhaltete das Männliche wie das Weibliche und ermöglicht somit das Begehren beider Geschlechter. Der Urning folgt somit dem Eros der ersten, der Dioning dem Eros der zweiten Aphrodite.
- 3 Bis 1847 führte er den Namen Karl Maria Benkert (vgl. Herzer u. Féray 1993, 42)
- 4 Möglich ist allerdings, dass Kertbeny die Bezeichnungen aus einer heute unbekanntenen Quelle übernommen hat und sich bspw. von Proudhon inspirieren ließ, welcher 1858 mit *érotisme homoïousien* das Wort Sodomie zu ersetzen suchte. (vgl. Herzer u Féray 1993, 46)
- 5 Dieser Beitrag kann dem medizinisch-wissenschaftlichen und emanzipatorischen Wirken von Dr. Magnus Hirschfeld in seiner Bedeutung nicht gerecht werden. Es bleibt auf das aufschlussreiche Vorwort von Bernd-Ulrich Hergemöller zur zweiten, 2001 erschienen Auflage der 1984er Ausgabe von „Die Homosexualität des Mannes und des Weibes“ zu verweisen, welche detailliert über Leben und Werk Hirschfelds berichtet. Ebenso ist der zitierte Beitrag von Gesa Lindemann in Rüdiger Lautmanns Handbuch zur Theorie- und Forschungsgeschichte zu empfehlen.
- 6 Im Bereich des Strafgesetzes verschärfte die Nationalsozialisten den § 175 StGB am 28. Juni 1935: Unter dem § 175a wurden nunmehr unter schwerer Unzucht die Vergehen subsumiert, welche laut § 296 aus den Beratungen des Strafrechtausschuss der Weimarer Republik hervorgegangen und nie im Parlament zur Abstimmungen gelangt waren. Letzterer hatte den Straftatbestand der schweren Unzucht mit Männern auf den Missbrauch von Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie die männliche Prostitution und die Verführung junger Männer unter 21 Jahren ausgeweitet. Die allgemeine Fassung des Paragraphen § 175 erlaubte seitdem die Verurteilung allein wegen Umarmungen oder gar Blicken.
- 7 Dies bedeutet allerdings nicht, dass es keine therapeutischen Angebote mehr gäbe, die eine Heterosexualisierung des Betroffenen, wenn auch teils sprachlich verschleiert, versprechen. Eine kurze Internetrecherche liefert entsprechende Offerten, die allerdings aus privater Hand finanziert werden müssen.

### Zum Autor

Andreas Zimmermann M.A. studierte Kulturanthropologie und Soziologie in Mainz, im Augenblick ist er Lehrbeauftragter an der Johannes-Gutenberg Universität und arbeitet an seiner Dissertation zum Thema *Die Homosexuellenbewegung in Rheinland-Pfalz, 1969–2001.*

Kontakt: [andreas\\_zimmermann@ymail.com](mailto:andreas_zimmermann@ymail.com)